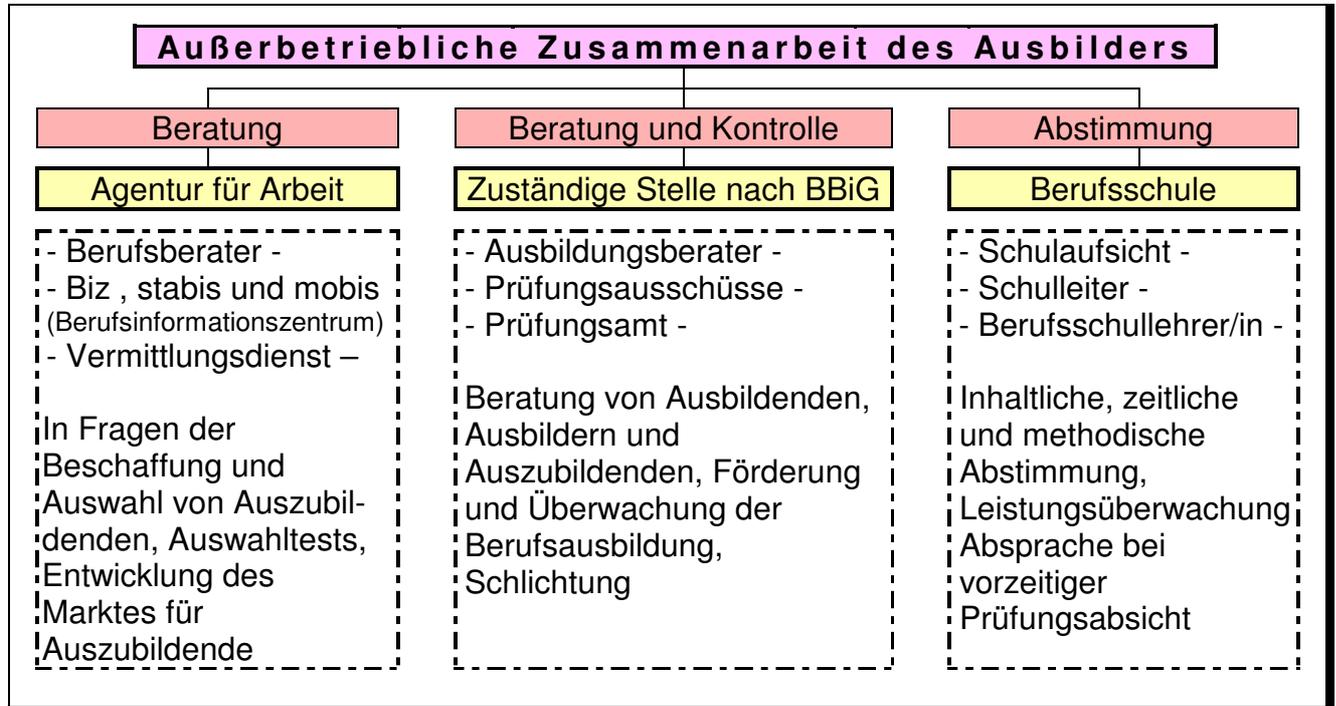


Zusammenarbeit des Ausbilders mit außerbetrieblichen Stellen

Hier: zuständige Stelle

Von Adalbert Ruschel

Zu den Aufgaben der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gehört die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen außerbetrieblichen Stellen, insbesondere mit der Berufsberatung, der Berufsschule und mit der zuständigen Stelle nach BBiG (Kammer).



Außerbetriebliche Zusammenarbeit des Ausbilders

Zusammenarbeit mit der Zuständige Stelle

Für die bei der Berufsausbildung entstehenden umfangreichen Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben vor Ort sind die zuständigen Stellen dafür verantwortlich, das sind i. d. R. die Kammern. Besonderheiten gelten für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst und in der Hauswirtschaft.

Die wesentlichen Aufgaben der zuständigen Stellen:

- Feststellung und Überwachung der Eignung von Ausbildenden, Ausbildern und Ausbildungsstätten (§§ 28 – 33)
- Genehmigung von Anträgen zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG)
- Einrichten und Führen eines Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich (§§ 34 – 36 BBiG)
- Organisation und Durchführung von Prüfungen der Berufsausbildung (§§ 37 – 50 BBiG) und berufliche Weiterbildung (§§ 54 – 57 BBiG)
- Beteiligung bei Berufsbildung behinderter Menschen (§ 66 BBiG)
- Regelungsbefugnis mit Hilfe statuarischen Rechtes (9 BBiG)
- Beratung der Beteiligten und Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung durch Ausbildungsberater (§ 76 BBiG)
- Errichten eines Berufsbildungsausschusses (§§ 77 - 80 BBiG)
- Stellungnahmen gegenüber der zuständigen Landesbehörde abgeben (§ 33 BBiG)

Die Bezeichnung „zuständige Stellen“ im BBiG könnte den Eindruck erwecken, diese seien für alle Aufgaben der beruflichen Bildung verantwortlich. Ein solcher Eindruck trägt. Auch auf Bundes- und Landesebene gibt es eindeutige Verantwortungsbereiche.

Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsberater der zuständigen Stelle

In § 76 verpflichtet das BBiG die zuständigen Stellen

- zur Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung,
- zur Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung und
- zur Förderung der Berufsausbildung durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden.

Zu diesem Zweck ist die zuständige Stelle ausdrücklich verpflichtet, (Ausbildungs)berater zu bestellen. Das Gesetz macht jedoch zur Art der Beschäftigung keinerlei Vorgabe. Auch der Aufgabenkatalog für die Ausbildungsberater ist im Gesetz nicht präzise beschrieben. Er lässt sich aber aus Stellenbeschreibungen in etwa erschließen.

Aufgabenkatalog für Ausbildungsberater der zuständigen Stelle

- Überwachung und Kontrolle der Durchführung der Berufsbildung, z. B.
 - der Berufsausbildungsverträge, die zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingereicht wurden,
 - Einhaltung der jeweiligen Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes,
 - Beachtung der einschlägigen Gesetze und sonstiger einschlägiger Vorschriften, z. B.:
 - Verbot der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Tätigkeiten,
 - Freistellung zum Besuch der Berufsschule,
 - kostenlose Bereitstellung von Ausbildungsmitteln,
 - Erstellung von Ausbildungsnachweisen,
 - Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln in der Ausbildung.
- Eignung der Ausbildungsstelle feststellen nach
 - Art und Einrichtung,
 - Zahl der Auszubildenden im Verhältnis zu den Fachkräften,
 - persönlicher Eignung des Ausbildenden und
 - persönlicher und fachlicher Eignung der Ausbilder.
- Beratung des Ausbildenden/der Ausbilder zur Durchführung der Berufsbildung, z. B.
 - Auswahl und Ausstattung von Ausbildungsplätzen,
 - pädagogische Grundsätze der Ausbildung,
 - Methoden des Lehrens und Unterweizens,
 - Erziehungsmittel und -methoden,
 - Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit,
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen, (Berufsschule, Arbeitsamt, Gewerbeaufsichtsamt)
 - Prüfungsangelegenheiten,
 - Fortbildungsmöglichkeiten.
- Beratung der Ausbildenden, der Ausbilder und der Auszubildenden über Pflichten und Rechte aus dem Berufsausbildungsvertrag, z. B.
 - Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplanes (sachliche und zeitliche Gliederung),
 - Qualifizierung und Bestellung von Ausbildern,
 - erforderliche außerbetriebliche und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Verhalten bei Streitfällen aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis

Die Beratung durch den Ausbildungsberater ist wie die der Berufsberater kostenlos. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen ihre Beraterfunktion sowohl im Interesse der Auszubildenden als auch der Auszubildenden zu verwirklichen.

„Ausbildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.“ (§ 76 Abs. 2 BBiG)

Die Ergebnisse der Beratungen bzw. Überprüfungen werden als Aktennotizen bei der jeweiligen zuständigen Stelle abgelegt.

Der Ausbildungsberater erfüllt seine Aufgaben durch

- Besuche der Ausbildungsstätten im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen,
- Besuche der Ausbildungsstätte auf Wunsch eines Beteiligten,
- Abhalten von Sprechstunden und Informationsveranstaltungen,
- Teilnahme an schulischen Informationsveranstaltungen,
- Gespräche mit Schulleitern und Lehrern berufsbildender Schulen,
- Gespräche mit Vertretern überbetrieblicher Ausbildungsstätten,
- Gespräche mit Berufsberatern des Arbeitsamtes.

Die Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals mit der Berufsschule ist in einem besonderen Text zum Herunterladen

„Zusammenarbeit der Lernorte“

dargestellt.